

## **Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe bei Kleineinleitungen der Gemeinde Struppen**

### **(Abwälzungssatzung)**

Aufgrund §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) in Verbindung mit den § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418) und § 6 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung des Artikels 42 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 160) geändert durch Gesetz vom 22. April 2005 (SächsGVBl. S. 121) hat der Gemeinderat der Gemeinde Struppen am 12.12.2006 folgende Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe bei Kleineinleitungen (Abwälzungssatzung) der Gemeinde Struppen beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Abgabe**

- (1) Zur Deckung des Aufwandes aus der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter Schmutzwasser je Tag aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer gemäß § 1 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz einleiten (Kleineinleiter), erhebt die Gemeinde Struppen eine Abgabe.
- (2) Schmutzwasser aus Kleineinleitungen bleibt abgabefrei, wenn
  - a. das Schmutzwasser nach den allgemein anerkannten Regeln behandelt wird und
  - b. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.
- (3) Schmutzwasser, welches rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird, ist keine Einleitung im Sinne dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Abgabenmaßstab und Abgabensatz**

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach Schmutzwasserschadeinheiten erhoben. Jeder Einwohner eines abgabepflichtigen Grundstücks wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist die Zahl der Einwohner, die beim Einwohnermeldeamt zum 30.06. eines jeden Jahres gemeldet sind.
- (2) Dient das Grundstück nicht oder nicht nur Wohnzwecken, wird die Abgabe nach der im Jahresdurchschnitt eingeleiteten Menge des Schmutzwassers berechnet; maßgebend ist der durchschnittliche Trinkwasserverbrauch im Entsorgungsgebiet der Gemeinde Struppen. Je Schadeinheit wird dabei eine durchschnittliche Jahresschmutzwassermenge von 60 m<sup>3</sup> zugrunde gelegt.
- (3) Der Abgabensatz für eine Schadeinheit beträgt 35,79 €.

### **§ 3**

#### **Abgabepflichtiger**

- (1) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Abgabepflichtiger.
- (2) Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht, Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des 2. Quartals des auf die Einleitung folgenden Kalenderjahres.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde mitgeteilt wird.
- (4) Die Heranziehung zur Abgabe nach §§ 1 und 2 erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (5) Die Abgabe wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 5**

#### **Auskunfts- und Nachweispflicht**

- (1) Der Abgabepflichtige hat für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche die erforderlichen Auskünfte zu geben und gegebenenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.
- (2) Zur Feststellung der Abgabefreiheit nach § 1 Abs. 2 sind geeignete Nachweise vorzulegen.
- (3) Soweit die Entleerung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Entsorgung des Inhalts entgegen den Regelungen der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Gemeinde Struppen (KKAEntsS) nicht durch die Gemeinde Struppen oder deren Beauftragten erfolgt, ist der Gemeinde Struppen durch den Eigentümer, den Erbbauberechtigten oder den sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten bis zum 31.01. des Folgejahres ein Nachweis über die ordnungsgemäße Entleerung und Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage vorzulegen.

§ 6

**In-Kraft-Treten, Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Die Abwalzung erfolgt ab dem 1. Januar 2006.

Struppen, 12.12.2006

  
Dr. Rainer Schuhmann  
Bürgermeister



**Hinweis nach § 4 Sachsische Gemeindeordnung**

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gultig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften uber die offentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Burgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehore den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenuber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begrunden soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Struppen, 12.12.2006

  
Dr. Rainer Schuhmann  
Bürgermeister

